

Zürich, 6. September 2016

15.082: Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG), ind. Gegenvorschlag Wiedergutmachungsinitiative

Anrede

Das Bundesgesetz über die AFZFG leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung eines dunklen Kapitels der Sozialgeschichte in der Schweiz. Mit der Anerkennung des Unrechts für ehemals fremdplatzierte Kinder und Jugendliche und der damit verknüpften finanziellen Leistung wird ein wichtiges Zeichen gesetzt. Integras begrüsst es somit, wenn der Ständerat dem Nationalrat folgt und das Bundesgesetz, mitsamt dem Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag für die Opfer, annimmt.

Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass im Prüfungsverfahren wohlwollende Beurteilungen stattfinden und auch angesichts möglicherweise magerer Aktenlagen – bei einer glaubhaften Schilderung der gesuchstellenden Person – dem Gesuch stattgegeben wird. Denn in vielen Fällen wird die Auflage äusserst schwer zu erfüllen sein, die Opfereigenschaft durch Akten und Unterlagen zu belegen:

- In vielen Fällen werden die Akten es nicht ermöglichen, aus ihnen auf die Opfereigenschaft zu schliessen, denn «psychische, physische oder sexuelle Misshandlungen» (Art. 2, lit. d) sind nur selten aktenkundig. Noch unwahrscheinlicher ist, dass «eine gezielte Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung» oder «soziale Stigmatisierung» (ebd.) in den Akten vermerkt sind.
- Viele der Opfer sprechen nicht gerne über das Erlebte oder haben noch gar nie mit jemandem darüber sprechen können – womit auch keine ärztlichen Unterlagen existieren.
- Das Erlebte glaubhaft schildern sowie durch Akten und Unterlagen belegen zu müssen, kann eine erneute Traumatisierung auslösen.

Zudem ist es zumindest «problematisch», dass die Opfer ihren Anspruch auf eine Wiedergutmachung durch das vorgängige Suchen, Sammeln und Einreichen von Akten und Unterlagen belegen müssen (auch wenn ihnen dabei geholfen wird) und dann die Behörde/der Staat diese Unterlagen prüft und über das Erlittene urteilt, wenn man berücksichtigt, dass viele der Opfer aufgrund des Erlebten eine zwiespältige Beziehung zum Staat haben. Die Opfer sind bei diesem Vorgehen die Bittstellenden, obschon damals der Staat seine Schutzpflicht unzureichend wahrgenommen hat (Aufsicht über die Pflegeverhältnisse und Heime), vielfach Platzierungen aus heute unzulässigen Gründen zugelassen hat (Bspw. Kinder der Landstrasse) und dabei den Betroffenen nicht einmal minimale Beschwerde- oder Rekursmöglichkeiten gewährte.

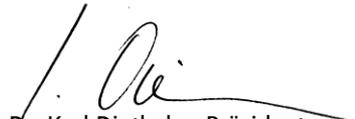
In diesem Sinne sollen alle Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierung, die einen Antrag auf einen Solidaritätsbeitrag stellen, einen solchen erhalten, wenn sie ihre Opfereigenschaft glaubhaft machen, auch wenn keine oder nur unzureichende Akten und Unterlagen existieren, die belegen, dass sie Opfer wurden.

Jede Person soll zudem über ihre Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

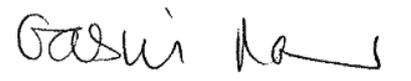
Damit bekennt sich die offizielle Schweiz klar zu diesem geschehenen Unrecht und leistet eine echte Wiedergutmachung.

Freundliche Grüsse

Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik



Dr. Karl Diethelm, Präsident



Gabriele E. Rauser, Geschäftsführerin

Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, steht für die Fachlichkeit in der heutigen Arbeit mit fremdplatzierten und/oder sonderpädagogisch betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Ethisch und fachlich hohe Qualitätsansprüche werden gefordert und gefördert. Unserem Verband gehören rund 250 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus der ganzen Schweiz an, in denen mehr als 11'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell betreut und gefördert werden.